

Täter geständig, die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht nicht zweckmäßig oder möglich ist und zugleich der Aufwand einer gerichtlichen Hauptverhandlung im Mißverhältnis zum vorliegenden Delikt steht. Der (unter Verwendung eines Formulars gestellte) Antrag enthält die Personalien des Beschuldigten, die Bezeichnung der verletzten Strafgesetze sowie kurze Angaben zur Straftat. Er ist zugleich auf den Ausspruch einer bestimmten Strafe (§ 270 Abs. 1 StPO), die in ihm genannt wird, und soweit ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wurde, auf die Entscheidung darüber gerichtet. Wenn das Gericht antragsgemäß einen Strafbefehl erläßt, setzt es ohne vorherige Hauptverhandlung schriftlich eine Bestrafung des Angeklagten fest; ggf. entscheidet es zugleich über den Schadensersatzantrag. Der rechtskräftig gewordene Strafbefehl steht in seinen Wirkungen einem Urteil gleich. Legt der Angeklagte gegen den Strafbefehl frist- und formgerecht Einspruch ein, so endet das Strafbefehlsverfahren, und mit einer erstinstanzlichen Hauptverhandlung beginnt das allgemeine gerichtliche Hauptverfahren.

Zum Antrag auf Einleitung eines beschleunigten Verfahrens

Falls sich der Staatsanwalt zur Anklageerhebung entschließt, hat er zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren vorliegen und ob in der vorliegenden Strafsache durch das beschleunigte Verfahren eine höhere Wirksamkeit im Kampf gegen die Kriminalität sowie bei der Erziehung der Täter erreicht werden kann als durch das allgemeine Verfahren. Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens sind: Einfacher Sachverhalt, Nichtbestreiten der Straftatbegehung durch den Beschuldigten, die Möglichkeit zur sofortigen Hauptverhandlung (§ 257 Abs. 1 StPO); ferner darf die Straftat keine schwereren Sanktionen erfordern als die nach § 258 Abs. 1 und 2 StPO im beschleunigten Verfahren anwendbaren Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. In formeller Hinsicht ist erforderlich, daß der Staatsanwalt schriftlich oder mündlich den Antrag auf Einleitung des beschleunigten Verfahrens gestellt hat. Hält das den Antrag entgegennehmende Gericht die Voraussetzungen für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens für gegeben, so beraumt es innerhalb kürzester Frist einen Termin zur Hauptverhandlung an oder führt diese sofort durch. Wenn keine Anklageschrift eingereicht worden ist, erhebt der Staatsanwalt die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich.